

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Dienstordnung für die Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 05/09/06

Für die Gruppe Organisatorischer Leiter Rettungsdienst des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird nachfolgende Dienstordnung festgelegt:

I. Vorbemerkungen/Aufgaben

1. Die vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bestellten Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) bilden eine Gruppe „Organisatorische Leiter Rettungsdienst“. Sie benennen je einen Sprecher, einen Fahrzeugverantwortlichen und einen Verantwortlichen für die Dienstplanung.
2. Die OrgL sind verantwortlich für den technisch-taktischen Einsatz der Einheiten des Rettungsdienstes, des Sanitäts- und Betreuungsdienstes einschließlich der Notfallseelsorge und Krisenintervention. Dies geschieht im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung und der Einsatzplanungen MANV. Die Einsatzbereitschaft und Abfahrt zum Einsatzort des diensthabenden OrgL muss innerhalb von 15 Minuten erfolgen.
3. Im Rahmen der Dienstplanung sichert jede Hilfsorganisation wöchentlich den Dienst durch die von ihr benannten und vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt berufenen OrgL ab.
4. Bei Dienstunfähigkeit hat der betroffene OrgL unverzüglich über seine Hilfsorganisation die Vertretung zu sichern. Ist diese dazu nicht in der Lage, so informiert diese den verantwortlichen OrgL für Dienstplanung.
Diensthabende OrgL dürfen nur in ihrer Freizeit zum Dienst als OrgL herangezogen werden. Die Hilfsorganisation sichert diese Verfahrensweise.
5. Der OrgL wird gleichzeitig mit dem Leitenden Notarzt (LNA) tätig. Er erfüllt unter anderen nachfolgende Aufgaben:
 - Sach- und fachgerechte Umsetzung der Anordnungen des Einsatzleiters und des Leitenden Notarztes als Organisatorischer Leiter des Einsatzabschnittes Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Betreuungsdienst
 - Kontaktaufnahme zu den bereits an der Einsatzstelle tätigen Einheiten insbesondere Feuerwehr und Polizei
 - Wahrnehmung taktischer, organisatorischer und logistischer Belange des Rettungsdienstes und der dem Einsatz zugeordneten Einheiten gegenüber dem Einsatzleiter und dem Leitenden Notarzt
 - Rettungsdienstliche Lagebeurteilung und Raumordnung in Abstimmung mit dem Einsatzleiter und dem Leitenden Notarzt
 - Aufbau der Rettungsdienstlichen Infrastruktur an der Einsatzstelle
 - Betreiben von Patientenaufnahme/n, Sichtungsstellen, Behandlungsplätzen, Rettungsmittelhalteplätzen, Bereitstellungsräumen, Versorgungsstellen- und

- Punkten, Unterkunfts- und Sammelräumen bzw. –stellen, Hubschrauberlandeplätzen, Meldeköpfen, Befehlsstellen, ...
- Personalplanung und Einsatz im Bereich Rettungs-, Sanitäts-, und Betreuungsdienst (einschließlich Schaffung notwendiger Reserven)
- Umsetzung der rettungsdienstlichen Kommunikation im Rahmen der übrigen Führungsorganisation
- Registrierung der Patienten (Delegation dieser Aufgabe bei Bedarf)
- Erfassen der Behandlungskapazitäten der Krankenhäuser
- Organisation des Verletztenabtransportes (in Abstimmung mit dem LNA)

II. Voraussetzung für den Einsatz als OrgL – Anforderungsprofil

1. Grundsätzlich sollen als OrgL nur Rettungsassistenten tätig werden. Sie müssen die Ausbildung zum Führer von Verbänden der Hilfsorganisationen, zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und den Grundlagenlehrgang operativ-taktische Führung I absolviert haben. Die Ausbildung zum Fachberater, Sanitäts- und Betreuungsdienst ist erwünscht. Außerdem ist eine mehrjährige Erfahrung im Einsatzdienst des Rettungsdienstes erforderlich. Weiterhin sind folgende Kenntnisse für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt aber auch der benachbarten Landkreise für eine erfolgreiche Tätigkeit des OrgL unerlässlich:

- Kenntnis der medizinischen und feuerwehrtechnischen Terminologie sowie einschlägiger Handlungskonzepte/Versorgungsstrategien, Führungsstrukturen von Feuerwehren und Rettungsdienst einschließlich der Leitstelle und der vorhandenen Führungsmittel
- Kenntnis der Möglichkeiten der überörtlichen Hilfeleistung
- Kenntnis von regionalen und überregionalen Möglichkeiten der Luftrettung
- Möglichkeiten der Krisenintervention, der Notfallseelsorge und der Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen
- Kenntnis der Gesamtorganisation des örtlichen Rettungsdienstes sowie der Einheiten der Hilfsorganisationen
- Kenntnis des Einsatzwertes, der Arbeitsweise und der taktischen Konzepte zur Einbindung der oben angegebenen Einheiten
- Kenntnis der Infrastruktur der Krankenhäuser und der Möglichkeiten der Verletztenversorgung
- Orts- und Gebietskenntnisse
- Grundkenntnisse in der Leitstellenarbeit
- Kenntnis der Kennzeichnung der Führungskräfte

Außerdem ist es erforderlich das der OrgL an der Organisation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Planspielen, angesetzten Einsatzübungen, Stabs- und Rahmenübungen sowie an angesetzten Dienstbesprechungen zwingend teilnimmt. Der OrgL ist außerdem Ansprechpartner für die Gefahrenabwehrkräfte im Rahmen aufzustellender Alarm- und Einsatzpläne.

Für die Einsatzbewältigung ist ein persönliches Bekanntsein mit dem/den NA/LNA, den Einsatzleitern der Feuerwehr und den Führungskräften der Hilfsorganisationen sowie den in den Einheiten integrierten Ärzten unerlässlich.

2. Der ständige Wohnsitz des OrgL muss im Gebiet des Rettungsdienstbereiches Saalfeld-Rudolstadt liegen.

3. Die Entscheidung für die Eignung für den Dienst als OrgL wird im Einzelfall auf Vorschlag der Hilfsorganisation durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt geprüft.
4. Bei bereits berufenen OrgL kann vom Grundsatz zur Ausbildung zum Rettungsassistent nur abgewichen werden wenn dies durch die zuständige Hilfsorganisation befürwortet wird.
5. Die Mitglieder der OrgL-Gruppe nehmen an Fortbildungsseminaren teil, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden. Die Kosten der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den OrgL angemessen erstattet. Die Kosten zur Fortbildung zum OrgL bzw. der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz werden dem OrgL erstattet.

III. Stellung und Einsatz/Alarmierung

1. Im Rahmen des Einsatzes gilt die Dienstanweisung 06/07/02 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt „Zur Regelung des Bereitschaftsdienstes des Einsatzleitdienstes und des Stabdienstes in der Kreisbrandinspektion, FD Brand- und Katastrophenschutz und Leitstelle/Rettungsdienst“. Demnach ist der organisatorische Leiter Rettungsdienst der organisatorisch-taktische Führer des Einsatzabschnittes Rettungsdienst, Sanitätsdienst, Betreuungsdienst zur Unterstützung des Leitenden Notarztes. Er ist im Einsatz gegenüber dem Personal des Rettungs- Sanitäts- und Betreuungsdienstes weisungsbefugt.
2. Der OrgL ist dem LNA zur Erfüllung der vorweg genannten Aufgaben zugeordnet. Der LNA soll die vom OrgL vorgebrachten Hinweise und Vorschläge bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.
3. Die Alarmierung des OrgL erfolgt über Funkmeldeempfänger seitens der Zentralen Leitstelle Saalfeld. Der diensthabende OrgL begibt sich mit seinem zugeordneten Fahrzeug entsprechend den Festlegungen der Einsatzplanung zum Einsatzort.
4. Nach Ankunft am Einsatzort meldet sich der diensthabende OrgL unverzüglich beim Einsatzleiter und zuerst eingetroffenen Rettungsassistenten des NEF und übernimmt in Abstimmung mit dem Leitenden Notarzt die unter I.5. genannten Aufgaben.
5. Der Einsatz der Sondersignalanlage des Kommandowagens ist nur im Rahmen der Straßenverkehrsordnung zulässig.
6. Die dienstfreien OrgL begeben sich nach Alarmierung und Rücksprache mit der zentralen Leitstelle zur Einsatzstelle.
7. Bei Verhinderung des Fachberaters Sanität/Betreuung der Technischen Einsatzleitung übernimmt ein dienstfreier OrgL diese Funktion.
8. Nach Beendigung des Einsatzes erfolgt innerhalb einer Woche in Absprache mit dem LNA ein schriftlicher Bericht an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt FD Brand- und Katastrophenschutz.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

1. Jeder OrgL erhält für seinen Dienst nachfolgende persönliche Ausrüstung vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gestellt:
 - die den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schutz- und Sicherheitskleidung mit der Sonderkennzeichnung als OrgL
 - einen Funkmeldeempfänger mit Ladegerät (Reservegerät der KBM in der Zentralen Leitstelle)
 - ein Handsprechgerät 2m und 4m (auf dem KdoW LNA/OrgL)
 - die Möglichkeit, sein privates Funktelefon mit Vorrangschaltung zur

- Gewährleistung einer sicheren Alarmierung zu versehen
 - einen Dienstausweis (Katastrophenschutzdienstausweis mit Lichtbild), ausgestellt vom Landratsamt
- 2. Die persönliche Ausrüstung hat der OrgL während seiner Dienstzeit als OrgL stets mit sich zu führen.
- 3. Für die Pflege und Wartung der persönlichen Ausrüstung ist der OrgL selbst verantwortlich.
- 4. Reparaturen und Instandsetzungen am Funkmeldeempfänger können nur nach Rücksprache mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz erfolgen.
- 5. Verlust oder Beschädigung von Teilen oder der gesamten persönlichen Ausrüstung sind dem FD Brand- und Katastrophenschutz unverzüglich anzuzeigen. Er haftet nur wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Grund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns beruht.
- 6. Jeder OrgL informiert den fahrzeugverantwortlichen OrgL bei technischen Problemen am KdoW bzw. dessen Beladung. Ladezyklen für auf dem Fahrzeug befindliche Geräte und Ausrüstung sind durch den jeweils diensthabenden OrgL einzuhalten.
- 7. Jeder diensthabende OrgL sorgt dafür, dass das ihm übergebene Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist. Das Fahrzeug ist spätestens bei der Übergabe an den OrgL einer anderen Hilfsorganisation in einem sauberen Zustand zu übergeben.
- 8. Aus Gründen der schnelleren Verfügbarkeit hat jeder OrgL das Fahrzeug mit nach Hause zu nehmen bzw. mit sich zu führen. Kosten werden seitens des Landkreises hierfür nicht erhoben.

V. Arbeitsmittel

1. Der OrgL-Gruppe werden Raum (Stabsraum), Büromittel und Kommunikationsmittel sowie Schreibkräfte für die Aufgaben der Vorsorge und Dokumentation in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.
2. Der Rettungsdienst/ das Landratsamt liefert der OrgL-Gruppe die von ihr für erforderlich gehaltenen Informationen, die diese zur Abschätzung des Risikos der Entstehung einer medizinischen Großschadenslage benötigt.

VI. Versicherungen

OrgL, die durch das Landratsamt bestellt werden, sind gegen Haftungs- und Unfallrisiken angemessen zu versichern: Der Landkreis stellt hierzu Verträge mit folgenden Mindestinhalten sicher:

- Haftpflichtversicherungen in nachfolgender Höhe (25 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 18 Mio. € für Vermögensschäden)
- Unfallversicherung

Todesfall	100.000 Euro
Invalidität	500.000 Euro
Tagegeld	25 Euro (Krankenhaustagegeld, Tagegeld)
- Elektronikversicherung (Selbstbehalt 500 €)
- Deckungsschutz für Aufwendungsersatzansprüche für Kfz

VII. Funktionsträger

1. Sprecher der Gruppe der OrgL

- Der Sprecher der Gruppe der OrgL ist für alle Belange der OrgL-Gruppe Ansprechpartner des Landratsamtes.
- Er ist für die Einberufung regelmäßiger Dienstbesprechungen der OrgL-Gruppe verantwortlich, ebenso wie für die Bildung von Ad hoc-Arbeitskreisen.
- Er übernimmt die Auswertung und Aufbewahrung der Einsatzdokumentation gemäß Abschnitt III.8. Er erstattet dem Landkreis jährlich schriftlich Bericht über die Tätigkeit der OrgL-Gruppe.
- Er vertritt den Verantwortlichen für Dienstplanung sowie den Fahrzeugverantwortlichen.
- Der Landkreis sowie die regionalen Einsatzdienste laden den Sprecher der OrgL-Gruppe zu Dienstbesprechungen und Übungen ein, die bei der Planung und Durchführung Aufgaben des OrgL berühren.

2. Fahrzeugverantwortlicher

- Er ist für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des übergebenen KdoW sowie der darauf befindlichen Ausrüstung und Beladung verantwortlich.
- Revisionen, Prüfungen, Wartungsmaßnahmen und Instandsetzungen veranlasst er nach Abstimmung mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz.
- Wälzungen sind soweit möglich organisationsintern vorzunehmen.
- Er informiert den FD Brand- und Katastrophenschutz jährlich bis zum 30.06. über die im Folgejahr erforderlichen Haushaltsmittel für den Betrieb des Fahrzeuges.

3. Verantwortlicher OrgL für Dienstplanung

- Er ist verantwortlich für die Erstellung der notwendigen Dienstplanung.
- Im Verhinderungsfall informiert er den Sprecher der OrgL.
- Bei Ausfall einer Hilfsorganisation innerhalb des Diensthabendensystems sichert er die erforderliche Vertretung durch Beauftragung dienstfreier OrgL.
- Er führt Übersichten über die Aktivitäten der OrgL in Abstimmung mit dem Sprecher der Gruppe der OrgL.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Bei der Bestellung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst ist dem OrgL ein Exemplar dieser Dienstordnung auszuhändigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Kenntnisnahme und verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten.
2. Die Dienstordnung für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst tritt am 01.10.2006 in Kraft.
3. Änderungen dieser Dienstordnung werden einvernehmlich zwischen der OrgL –Gruppe und dem Landkreis vorgenommen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Marion Philipp
Landrätin